

Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ingelheim am Rhein

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ingelheim am Rhein vom 28.02.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 26 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 01.11.2011, des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Träger | 3 |
| § 2 Aufgabe | 3 |
| § 3 Aufnahme | 3 |
| § 3a Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren | 5 |
| § 3b Aufnahme von Schulkindern | 6 |
| § 3c Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung | 6 |
| § 3d Abgleich der Wartelisten mit anderen Trägern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens | 6 |
| § 4 Besuch der Einrichtung, Erlöschen des Rechtsanspruches und Kündigung des Betreuungsvertrages | 7 |
| § 5 Öffnungs- und Schließzeiten | 7 |
| § 6 Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit | 7 |
| § 7 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe | 8 |
| § 8 Versicherung | 9 |
| § 9 Abmeldung, Ausschluss durch Kündigung des Betreuungsvertrages | 10 |
| § 10 Elternbeiträge | 11 |
| § 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht | 12 |
| § 12 Verschiedenes | 12 |
| § 13 Inkrafttreten | 13 |

§ 1 Träger

Die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein unterhält nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen und unter Maßgabe der Kindertagesstättenbedarfsplanung Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Auf §2 Abs. 1 KiTaG wird verwiesen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Als Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.
- (2) Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte und die tätigen Betreuungsfachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Wichtige Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Förderung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Um den Förderauftrag zu erfüllen, ist eine Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung unerlässlich. In dieser Aufgabe werden die Kindertageseinrichtungen durch die Elternausschüsse sowie den Kitabeirat unterstützt. Zusammensetzung und Wahl der Elternausschüsse richtet sich nach der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTa-GEMLVO) des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Auf § 9 KiTaG wird verwiesen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (Rechtsanspruchsalter), haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung: In Einrichtungen mit U2- und Schulkindplätzen besteht die Möglichkeit der Aufnahme von jüngeren und älteren Kindern. Bei U2-Plätzen ist unter bestimmten Voraussetzung auch ein Eintritt vor dem Rechtsanspruchsalter möglich.
- (2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können eine konkrete Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Der Rechtsanspruch dieser Kinder bleibt insoweit unberührt.
- (3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Ingelheim gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit in einer Einrichtung in dessen Einzugsgebiet das jeweilige Kind wohnt. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter den in dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelten Voraussetzungen. Sollten sich Änderungen in den Lebensumständen der Personensorgeberechtigten ergeben (z. B. Hauptwohnsitzwechsel, Wechsel der Arbeitsstätte oder Arbeitszeiten), sind diese der Einrichtungsleitung **umgehend schriftlich** zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme eines Kindes führten, nicht mehr gegeben sind. Wird dies unterlassen, so kann dies zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Anmeldung muss bis spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen. Der Anmeldung muss unter anderem schriftlich beigelegt werden: Anmeldebogen; Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung; ggf. SEPA-Lastschrift; Arbeitszeitbescheinigung der Personensorgeberechtigten; Einverständniserklärung zu Ausflügen; Erklärung zum Heimweg des Kindes; die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz; Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Persönlicher Fragebogen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung;
- (6) Die Belegzahlen der jeweiligen Einrichtung richten sich nach der in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegten maximalen Anzahl und Art der Betreuungsplätze. Liegen in einer Einrichtung mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die Einrichtung nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien, welche nicht als Rangfolge zu verstehen sind:
- a. Kinder, die bei einem*einer alleinerziehenden Personensorgeberechtigten leben, der*die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - b. Kinder, deren beider Personensorgeberechtigten sich in Berufsausbildung befinden oder ein*eine Personensorgeberechtigte*r in Berufsausbildung steht und der*die andere berufstätig ist
 - c. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 - d. Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen
 - e. Entfernung der Wohnung zur Kita
 - f. Lebensalter der Kinder
 - g. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
- Der Rechtsanspruch der verbliebenen Kinder wird in einer anderen Einrichtung erfüllt.
- (7) Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen.
- (8) Betreuungsplätze mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden werden für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben. Während des Mutterschutzes bleibt ein bereits vergebener Betreuungsplatz mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden erhalten. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit mehr als 7 Stunden entfällt mit Ende der Mutterschutzfrist, der Betreuungsplatz kann aber beibehalten werden, sofern er nicht von einem anderen Anspruchsberechtigten dringender benötigt wird. Ausnahmen können hier im Einzelfall entschieden werden.
Ein Nachweis diesbezüglich muss regelmäßig, in der Regel jährlich und bei Änderungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden in einer Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (9) Für die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die einem Belegungsrecht des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes unterliegen, sind die Vergaberichtlinien des Unternehmens maßgebend. Personensorgeberechtigte, die einen dieser Plätze belegen möchten, bedürfen einer entsprechenden Zusage des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes.

§ 3a **Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren**

- (1) Jedes Ingelheimer Kind¹ hat mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden, vorwiegend vormittags. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden besteht nicht. In beiden Fällen besteht ein Anspruch auf eine Mittagsmahlzeit (Übergangszeit bis 2028 vorgesehen). Sollte diese nicht in Anspruch genommen werden, so muss das betreute Kind für den Zeitraum der Mittagsverpflegung von der Einrichtung abgeholt werden. Mit der Abholung endet die Betreuungszeit für den Tag, da die Betreuung am Stück erfolgen soll.
- (2) Bei der Aufnahme von Kindern ist eine Eingewöhnungsphase von mehreren Wochen einzuplanen (je nach Alter und Entwicklung des Kindes), bei der die Anwesenheit eines* einer Personensorgeberechtigten während der Betreuung des Kindes gefordert werden kann. Die Aufnahme von U2-Kindern kann frühestmöglich nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist erfolgen. Die Vergabe der U2-Plätze vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgt nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit über die Leitung der Kindertageseinrichtung, die im Einvernehmen mit dem Träger entscheidet.
- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.
Weiterhin muss jedes Kind für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz einen Nachweis über die Masernschutzimpfung oder eine bereits erworbene Immunität vorweisen. Diese muss in einer entsprechenden Impfdokumentation nach § 22 IfSG erfolgen. Kinder ohne entsprechenden Impfschutz dürfen laut Gesetz die Kindertagesstätte nicht besuchen. Gesetzliche Übergangsfristen gelten entsprechend.
- (4) Über die Vergabe von Betreuungsplätzen mit einem Umfang von mehr als 7 Stunden entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt Mainz-Bingen) vorgegebenen Richtlinien und im Einvernehmen mit dem Träger.
- (5) In Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung kommt einer Ausgewogenheit in der Gruppenzusammensetzung eine besondere Bedeutung zu. Um dem pädagogischen Konzept dieser Einrichtungen gerecht zu werden, müssen bei der Aufnahme von Kindern insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung
 - b. Alters- und Geschlechtermischung der Kinder
 - c. Beachtung des sozialen Hintergrundes der Kinder
 - d. Betreuung von Geschwisterkindern in einer Einrichtung
 - e. soziale Integration der Kinder in das Wohn- und Einzugsgebiet der Einrichtung
- (6) Bei besonderen Notlagen von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie im Falle erschwerter Lebenssituationen ist eine befristete Aufnahme möglich. Die Aufnahmefristen werden von den Personensorgeberechtigten mit den Leitungen der Einrichtungen vereinbart und

¹ Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.

schriftlich fixiert. Eine Verlängerung der Fristen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer Begründung.

§ 3b Aufnahme von Schulkindern

- (1) Kinder im grundschulpflichtigen Alter können in einer städtischen Einrichtung mit Schulkindplätzen aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme auf einen Schulkindplatz besteht nicht. Eine Verlängerung der Aufnahme über die Grundschulzeit hinaus kann in begründeten Fällen zugelassen werden, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Begrenzt wird die Möglichkeit der Aufnahme auf einen Schulkindplatz durch die von der Stadtverwaltung, dem Kreisjugendamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Landesebene festgelegte Höchstzahl an Plätzen in der jeweiligen Einrichtung. Stichtag für die Aufnahme auf einen Schulkindplatz ist der Beginn des Schuljahres.
- (2) Eine Platzvergabe während des Schuljahres erfolgt nur, wenn Plätze frei sind oder frei werden. Liegen mehr Anträge zur Aufnahme auf einen Schulkindplatz vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger nach den in § 3. Abs. 6 zur Aufnahme genannten Voraussetzungen.

§ 3c Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung

- (1) Die Stadt Ingelheim unterstützt die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung, sofern dies im Rahmen der räumlichen (und personellen) Gegebenheiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich ist.
- (2) Ist die Beeinträchtigung eines Kindes vor Aufnahme in die Kita bekannt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet den Leitungen dies zur Kenntnis zu bringen und die notwendigen Bescheinigungen vorzulegen, damit ggf. unterstützende Maßnahmen (z.B. Integrationsfachkräfte) in Kooperation mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) in die Wege geleitet werden können.
- (3) Fällt die Beeinträchtigung eines Kindes erst auf, wenn es bereits in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde, sind die Eltern verpflichtet notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit entsprechende Schritte zur Unterstützung des Kindes und der Kindertageseinrichtung in Kooperation mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) eingeleitet werden können.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung in einer konkreten Einrichtung entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und nach Absprache mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX) oder dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII).
- (5) Die Aufnahme in die Integrative Kindertageseinrichtung ist eine Entscheidung der Leitung im Einvernehmen mit dem Träger und der Kooperation mit der Abteilung Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (gemäß SGB IX).

§ 3d Abgleich der Wartelisten mit anderen Trägern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

- (1) Weiterhin ist das Amt für Familien, Bildung und Soziales ermächtigt, regelmäßig im Zuge der Belegungsplanung die Wartelisten der städtischen Einrichtungen mit den Beleglisten der Kin-

dertageseinrichtungen in freier Trägerschaft abzugleichen und die hierzu unbedingt notwendigen Daten (Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum und Anschrift) an die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zu übermitteln mit der Maßgabe, dass diese umgehend nach Abgleich gelöscht werden müssen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Erlöschen des Rechtsanspruches und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtungen regelmäßig besuchen. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall soll das Kind am Fehltag bis spätestens 09:00 Uhr abgemeldet werden. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie pünktlich zum Ende der vereinbarten Zeit ab, nicht ohne die Kinder beim Personal der Kindertageseinrichtung abzumelden.
- (3) Bei einem Hauptwohnsitzwechsel außerhalb von Ingelheim erlischt automatisch der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Ingelheimer Kindertageseinrichtung und muss somit unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Das Erlöschen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz berechtigt die Stadt Ingelheim zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der vertraglichen Fristen (Frist von vier Wochen zum Monatsende) sowohl vor als auch nach Beginn des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

Die obenstehende Regelung gilt auch für Kinder, für die ein Betreuungsvertrag für die Betreuung im ersten Lebensjahr oder für einen Schulkindplatz abgeschlossen wurde.

§ 5

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Alle städtischen Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich von montags bis freitags geöffnet. Im Sommer sind alle Kindertageseinrichtungen innerhalb der Schulferien entweder in den ersten oder den letzten drei Ferienwochen geschlossen. Auch im Winter erfolgt eine Schließung. Diese umfasst mindestens die Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar eines jeden Jahres. Einzelne Schließtage (lokale Festtage, Fortbildungstage der Mitarbeiter etc.) werden schriftlich oder durch Aushang in den Einrichtungen mitgeteilt. Die Stadtverwaltung arbeitet mit den Elternausschüssen zusammen und orientiert sich an den Bedarfen der Eltern, soweit betrieblich möglich. Daher haben die einzelnen Einrichtungen, orientiert an den Bedarfen der Eltern, unterschiedliche Öffnungszeiten. Nähere Informationen sind in den Einrichtungen erhältlich.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon entsprechend unterrichtet.

§ 6

Aufsichtspflicht und Erziehung zur Selbständigkeit

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis können die Kinder von Dritten abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen, sofern sie auch aus Sicht des Fachpersonals entsprechende Kompetenzen entwickelt haben. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung endet mit Verlassen der Einrichtung.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten durchgeführt werden (z. B. Feste o. ä.), obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge gem. § 1631 BGB. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung übernehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung im Auftrag des Trägers (Stadtverwaltung Ingelheim) die Personensorge. Sie sollen das Kind erziehen und begleiten, das heißt, dass Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht aufeinander bezogen sind. Hierbei ist von den pädagogischen Fachkräften nicht mehr Sorgfalt zu verlangen als von den Personensorgeberechtigten. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Frei- raum sie den Kindern gewähren, immer im Spannungsfeld zwischen Aufsicht und Begleitung zur Selbständigkeit. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu kontrollieren. Unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Gelände der Einrichtung ist somit keine Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern schrittweises, alters- und entwicklungsgemäßes Her- anführen an Risiken im Sinne einer Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

§ 7

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

- (1) Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Einrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Für Meldepflichten und Wiedenzulassungsrichtlinien nach ansteckenden Krankheiten gibt es bundesweite Regelungen (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – sowie die Wiedenzulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Instituts).
- (3) Im Rahmen der Melde- und Mitwirkungspflicht sind Kita-Leitungen bzw. Träger der Einrichtungen verpflichtet, die Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, an das örtliche Gesundheitsamt zu melden. In Abhängigkeit von der Erkrankung werden nötigenfalls weitere Maßnahmen veranlasst, die über die Besuchsverbote (oder vorübergehende Tätigkeitsverbote von Mitarbeitern) hinausgehen.
- (4) Grundsätzlich gilt, ein krankes Kind gehört nicht in die Kita. Ein Kind sollte die Möglichkeit haben, in der gewohnten häuslichen Umgebung zu genesen. Personensorgeberechtigte – auch Berufstätige – sind in der Pflicht, für ihre kranken Kinder die Betreuung und Pflege zu sichern bzw. zu organisieren. Diese Aufgabe kann die Kindertageseinrichtung nicht leisten. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu betreuen. Es gilt die Regel, Kinder müssen 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen.

- (5) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
- (6) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten durch städtisches Personal ist in den Kindertageseinrichtungen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei chronischen Erkrankungen, zulässig. Es bedarf hierfür einer eindeutigen schriftlichen Bestätigung des*der behandelnden Ärzt*in sowie der Personensorgeberechtigten. Das Vorgehen ist in der Kindertageseinrichtung des Kindes mit der Leitung zu besprechen.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
 - b. während des Besuchs der Einrichtung,
 - c. bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung durchgeführt werden.
- (2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z. B. Kleider, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung vorbehaltlich des nachstehenden Absatz 6 übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Für Schäden, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, und von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden (vgl. Absatz 5), haftet der Träger nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Dies gilt insbesondere für die Haftung des Trägers für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände.
- (7) Bei Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände kann im Einzelfall ein Ersatz durch die freiwillige Garderobenversicherung des Trägers in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der versicherungsvertraglichen Voraussetzungen eines solchen Ersatzanspruchs des Trägers gegenüber der Versicherung.
- (8) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 9

Abmeldung, Ausschluss durch Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum 15. eines jeden Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vorliegen.
- (2) Für Kinder, die einen Platz des Boehringer Ingelheim Unternehmensverbandes belegen, ist die Abmeldung nur in Form einer fristgemäßen schriftlichen Kündigung entsprechend dem Betreuungsvertrag mit dem Boehringer Ingelheim Unternehmensverband möglich.
- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann seitens der Stadt Ingelheim nicht ordentlich gekündigt werden.
- (5) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung durch außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn der weitere Besuch der Stadt Ingelheim oder den für die Betreuung des Kindes zuständigen Betreuungskräften nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - b. das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - c. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - d. durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht
 - e. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht
 - f. das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
 - g. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
 - h. erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, sodass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
 - i. mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
 - j. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist,
 - k. die Einrichtung geschlossen wird.
- (6) Darüber hinaus wird bei der Belegung eines dem Boehringer Ingelheim Unternehmerverband zustehenden Platzes auf die Kündigungsmöglichkeiten entsprechend dem mit Boehringer Ingelheim geschlossenen Betreuungsvertrag verwiesen.

- (7) Bei drohendem Ausschluss aus einer Kindertageseinrichtung vereinbart die Einrichtungsleitung mit den Personensorgeberechtigten einen Gesprächstermin, zu dem schriftlich eingeladen wird. Nehmen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Termin unentschuldigt nicht wahr, so wird ein zweites Gespräch vereinbart. Findet auch dieses Gespräch durch Verschulden der Personensorgeberechtigten nicht statt, wird der Betreuungsvertrag auch ohne ein solches Gespräch gekündigt und der Platz neu vergeben.
- (8) Die in Absatz 5 enthaltene Regelung gilt für die in diesem § aufgeführten Kündigungsmöglichkeiten.

§ 10* **Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für den Besuch der in städtischer Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen gemäß § 26 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge.
- (2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge werden vom Träger des Jugendamtes (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) im Namen und im Auftrag der Stadt Ingelheim am Rhein nach Maßgabe der „Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt und durch die Stadt Ingelheim am Rhein vereinnahmt. Die Geltendmachung der Beiträge umfasst auch rückwirkend festgesetzte Beitragserhöhungen sowie die Nachforderung fehlberechneter Beiträge.
- (3) Vom Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.
- (4) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen² der Personensorgeberechtigten abhängig ist und differenziert nach dem Betreuungsumfang von 7 Stunden und von mehr als 7 Stunden festgesetzt wird. Das Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen setzt die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge durch einen Bescheid im Namen und im Auftrag der Stadt Ingelheim am Rhein nach Maßgabe der „Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten“, in der jeweils geltenden Fassung, fest.
- (5) Für die tägliche Mittagsverpflegung (Verpflegungsbeitrag) wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Hierzu erhalten die Personensorgeberechtigten einmalig sowie bei Änderungen eine Dauer-Rechnung in Höhe des jeweiligen Pauschalbetrags. Die ganzjährig monatlich zu entrichtenden Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließungen zwischen Weihnachten und Neujahr, Schließung wegen Teamtagen, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt. Der Verpflegungsbeitrag ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten. Der Verpflegungsbeitrag wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt.
- (6) Die Beitragspflicht (Elternbeiträge, Verpflegungsbeiträge sowie weitere Zusatzbeiträge) bleibt neben den in dieser Satzung genannten Fällen einer Schließung auch dann bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleibt, die Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere wegen

² Als Einkommen im Sinne der Satzung gelten die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG). Dazu gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 ESTG.

*In der Fassung der Satzung vom 13.09.23 zur 1. Änderung

höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder Einrichtung wegen Personalmangel durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist. Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.

- (7) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Kostenumlagen nach Aufwand (z. B. Fahrtkosten, Eintritt) erhoben werden.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge und des Verpflegungsbeitrags beginnt mit dem Monat in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. in dem Monat, ab dem das Kind für die Verpflegung angemeldet wurde und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen für Kinder auf U2-Plätzen endet im Monat, in dem das zweite Lebensjahr beendet wird, regelmäßig mit dem Wechsel auf einen Ü2-Platz. Die Beitragspflicht für Elternbeiträge erstreckt sich auch auf eine mögliche Schließzeit, bzw. auf die in § 5 und § 10 Absatz 8 genannten Fälle. Die Beitragspflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind ohne ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsplatzes die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Für Kinder im ersten Lebensjahr, die nicht an der regulären Mittagsverpflegung teilnehmen können und die Personensorgeberechtigten die Verpflegung zur Verfügung stellen, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag wird für den vollen Monat erhoben, unabhängig von einem früheren Abmeldedatum und wird am 15. eines jeden Monats für den aktuellen Monat fällig.
- (3) Zur Zahlung gesamtschuldnerisch verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. In bestimmten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Die Beiträge werden auf Wunsch per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen oder sie sind auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Ingelheim zu überweisen:

| | | |
|----------------------|--|-------------------------|
| Mainzer Volksbank | IBAN: DE74 5519 0000 0028 3830 16 | BIC: MVBMD55 |
| Deutsche Bank | IBAN: DE74 5507 0040 0042 4044 00 | BIC: DEUTDE5M |
| Sparkasse Rhein-Nahe | IBAN: DE16 5605 0180 0031 0032 62 | BIC: MALADE51KRE |
| Postbank | IBAN: DE75 5451 0067 0023 0626 75 | BIC: PBNKDEFF |
| Commerzbank | IBAN: DE38 5504 0022 0290 2666 00 | BIC: COBADEFF |
| Landesbank BW | IBAN: DE83 6005 0101 7401 5018 88 | BIC: SOLADEST |

§ 12 Verschiedenes

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen von Telefonnummern, Adressen und abholberechtigten Personen umgehend der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung stets telefonisch erreichbar zu sein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternausschuss und den Beirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu § 9 KiTaG und der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), bzw. § 7 KiTaG und der Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)).

- (4) Das Amt für Familien, Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung etc. durch Benutzungsordnungen o. ä. zu regeln.
- (5) Bei Beschwerden sollen sich die Personensorgeberechtigten grundsätzlich innerhalb der Kindertageseinrichtung als erstes an die jeweiligen Gruppen- oder Einrichtungsleitungen, sowie den Elternausschuss wenden. Bei Beschwerden bezüglich der Beiträge sollen sich die Personensorgeberechtigten als erstes an den*die jeweilige*n Sachbearbeiter*in der Abteilung für Kindertagesstätten wenden. Insofern über diese Anlaufstellen keine Lösung möglich ist, gibt es als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden die E-Mail-Adresse „kita-beschwerden@ingelheim.de“.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Ingelheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 10. Mai 2002 in der Fassung vom 24. November 2014, die Kindertagesstätten-Ordnung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 25.02.2020, die Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindergärten der Ortsgemeinde Heidesheim vom 22.11.2012, sowie die Satzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“, Taunusstraße 1, 55263 Wackernheim vom 30.04.2013 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 28. Februar 2022
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Satzung wurde am 10.03.2022 bekannt gemacht.
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2023: 01.09.2023